

Entwurf

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Schiefer“ der Stadtwerke Steinau an der Straße, Main-Kinzig-Kreis, vom

Auf Grund der §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), und des § 33 und § 76 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), wird Folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Schiefer“ zu Gunsten der Stadtwerke Steinau an der Straße, Main-Kinzig-Kreis, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Schutzzonen:

- Zone I (Fassungsbereich)
- Zone II (Engere Schutzzone)
- Zone III A (Weitere Schutzzone – innerer Bereich)
- Zone III B (Weitere Schutzzone – äußerer Bereich)

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten:

- Karte 1 im Maßstab 1 : 5.000
- Karte 2 im Maßstab 1 : 20.000

Die Schutzzonen sind wie folgt dargestellt:

- Zone I = schwarze Umrandung mit innen liegender Rotabsetzung,
- Zone II = schwarze gestrichelte Umrandung mit innen liegender Blauabsetzung,
- Zone III A = schwarze Umrandung mit innen liegender Gelbabsetzung,
- Zone III B = schwarze Umrandung mit innen liegender Orangeabsetzung.

- (3) Die Anlage und Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.
Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig beim

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

und dem

Magistrat der Stadt Steinau an der Straße
Brüder-Grimm-Straße 47
36396 Steinau an der Straße

verwahrt. Sie können dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.

Übersichtskarten befinden sich außerdem beim

Main-Kinzig-Kreis
Amt für Umwelt, Naturschutz und ländlichen Raum
Abteilung Wasser- und Bodenschutz
Zum Wartturm 11-13
63571 Gelnhausen

Main-Kinzig-Kreis
Amt für Umwelt, Naturschutz und ländlichen Raum
Abteilung Landwirtschaft
Zum Wartturm 11-13
63571 Gelnhausen

Main-Kinzig-Kreis
Amt für Planen, Bauen und Wohnen
Bauaufsicht
Barbarossastraße 20
63571 Gelnhausen

Forstamt Schlüchtern
Schlossstraße 24
36381 Schlüchtern

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114
60327 Frankfurt am Main

Hessisches Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Rheingaustraße 186
65203 Wiesbaden

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Wilhelmstraße 10
65185 Wiesbaden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

(1) Zone I

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 64 Nr. 17/4 und 136/19 (jeweils teilweise) der Gemarkung Steinau.

(2) Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Flure 55, 56 und 57 (jeweils teilweise) der Gemarkung Steinau.

(3) Zone III A

Die Zone III A erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Steinau und Seidenroth.

(4) Zone III B

Die Zone III B erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Steinau und Bellings.

§ 4

Verbote in der Zone III B

Die Zonen III B und III A sollen den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen gewährleisten, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen. Auf Grund unterschiedlicher Standortbedingungen wird die weitere Schutzzone in die Zonen III B und III A unterteilt.

In der Zone III B sind verboten:

1. Bodeneingriffe in den Untergrund, wenn nicht eine ausreichende Grundwasserüberdeckung mit einer Restmächtigkeit von mindestens 5 m erhalten bleibt;
2. die Ausweisung von Industriegebieten, soweit in den Betrieben und Anlagen im großen Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (z.B. Raffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, Kraftwerke);
3. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn diese wassergefährdenden Stoffe vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgebracht bzw. die Betriebsabwässer vollständig und sicher über dichte Abwasserleitungen und -kanäle aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, den wasserrechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;

4. das Errichten und Erweitern von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes. Abwasserleitungen und -kanäle sind hiervon nicht betroffen;
5. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung, ausgenommen für Mess-, Prüf- und Regeltechnik sowie der Umgang in Arztpraxen, Krankenhäusern oder vergleichbaren Einrichtungen;
6. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Boden und den Untergrund;
7. Abfallanlagen zum Lagern, Behandeln, Umschlagen, Verbrennen und Deponieren. Hiervon ausgenommen sind Kompostierungsanlagen und Grünabfallsammel- und -schredderplätze, sofern fachbehördlich festgestellt wird, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit durch diese Anlagen nicht zu besorgen ist;
8. die Verwertung von Abfällen, Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, sofern diese Stoffe wassergefährdend sind. Auch eine zeitweilige Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und Gemischen auf wasserdurchlässigem Untergrund ist nicht gestattet;
9. die Wiederverfüllung von Grundwasseraufschlüssen. Davon ausgenommen ist die Verfüllung mit dem ursprünglichen Erdaushub, sofern der Erdaushub nachweislich keine auswaschbaren wassergefährdenden Stoffe enthält. Das Verbot gilt nicht, sofern fachbehördlich festgestellt worden ist, dass durch die Wiederverfüllung der Grundwasserschutz verbessert wird;
10. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen und Gemischen bei Baumaßnahmen im Freien;
11. das Auf- und Einbringen von Boden aus Bodenbehandlungsanlagen, Boden aus Bereichen mit industrieller, gewerblicher oder militärischer Nutzung sowie aus Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen sowie der Wiedereinbau am Ort der Entnahme, sofern nicht im Einzelfall die Unbedenklichkeit des Bodenmaterials durch ein Gutachten eines Sachverständigen nach Bundesbodenschutzgesetz nachgewiesen ist;
12. das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme, einschließlich der zugehörigen Tiefbohrungen, sowie die untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei diesen Maßnahmen oder anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl anfällt;
13. die Erdwärmenutzung zum Heizen und Kühlen, sofern sie einer wasserrechtlichen Zulassung bedarf;

14. das direkte Einleiten von Abwasser einschließlich des von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließenden Niederschlagswassers im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung in das Grundwasser;
15. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf bebauten oder befestigten Flächen (u.a. Verkehrsflächen, Hof- und Wegeflächen, Dachflächen) anfallenden Niederschlagswassers.

Hiervon ausgenommen ist die breitflächige Versickerung von Niederschlagswasser über die bewachsene Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen.

Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn

- a) die Untergrundverhältnisse gewährleisten, dass vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder
- b) ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser kann auch bei nicht günstigen Standortbedingungen über die bewachsene Bodenzone breitflächig versickert werden.

Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen, Terrassen- und Hofflächen von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken. Dies gilt auch für Niederschlagswasser von Dächern von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, Dächern von Stall- und Wirtschaftsgebäuden, Verwaltungsgebäuden und ähnlich genutzten Anwesen, deren Dachflächen nicht aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink und Blei) bestehen.

Dieses Verbot gilt auch nicht, wenn für das schadloze Versickern eine Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz erteilt ist;

16. die Verwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, für die ein allgemeines oder für Wasserschutzgebiete geltendes Anwendungsverbot besteht sowie die unsachgemäße Verwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel und deren Aufbringung mit Luftfahrzeugen;
17. militärische Anlagen, sofern eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist;
18. militärische Übungen;
19. das Betreiben von Schießplätzen oder Schießständen außerhalb geschlossener Räume.

§ 5

Verbote in der Zone III A

In der Zone III A gelten die Verbote der Zone III B.

Darüber hinaus sind verboten:

1. der Neubau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen, sofern der Bau nicht unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) und der Hinweise für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten (BeStWag) ausgeführt wird;
2. der Neubau oder die wesentliche Änderung von Bahnlinien;
3. das Anlegen und Erweitern von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
4. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird, z. B. Tankstellen;
5. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV)“ stehen;
6. der Umgang mit bzw. das Lagern von wassergefährdenden Stoffen, es sei denn, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist;
7. das Errichten und Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngemitteln (z.B. Gülle, Festmist, Jauche, Klärschlamm, Kompost, Gärreste) und Silage bzw. Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit erreicht wird. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtheit durch eine Leckageerkennung mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtheitsprüfung (bei Altanlagen) erbracht ist.
Sofern nicht in der jeweils gültigen Anlagenverordnung (AwSV) weitergehende Prüfpflichten vorgegeben werden, hat eine Dichtheitsprüfung unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Wasserschutzgebietsverordnung und anschließend im Abstand von 5 Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren;
8. die Lagerung von organischen Düngemitteln (z.B. Gülle, Festmist, Jauche, Klärschlamm, Kompost, Gärreste) und Silage in Anlagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen und verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden;

9. die Lagerung von Festmist und festen Gärresten auf unbefestigten Flächen. Zulässig ist eine Zwischenlagerung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen für eine Dauer von bis zu 6 Monaten, solange das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser nicht zu besorgen ist. Der Standort der Zwischenlagerung ist halbjährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen;
10. das Lagern von wassergefährdenden Abfällen und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Stoffen und Gemischen außerhalb von Anlagen;
11. das Errichten von Kompostierungsanlagen;
12. die Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen und Baugruben. Das Verbot gilt nicht für die Verfüllung mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen, sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird;
13. Bergbau;
14. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung (Fläche oder Tiefe). Dies betrifft auch Sand-, Kies- und Tongruben sowie Steinbrüche;
15. Freilegen von Grundwasser;
16. Gebäude und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher über dichte Abwasserleitungen und -kanäle aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet oder im Schutzgebiet vollständig in einer Abwasserbehandlungsanlage den wasserrechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt wird;
17. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen und das Errichten und Betreiben von Abwassersammelbehältern. Das Verbot gilt nicht für das Errichten von Kleinkläranlagen, soweit diese geeignet sind, die wasserrechtlichen Anforderungen an das Einleiten von Abwasser und die baurechtlichen Anforderungen einzuhalten;
18. das Anlegen und Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben. Die Unterhaltung bestehender Dränungen und Vorflutgräben sowie ggf. die Schaffung eines gleichwertigen Ersatzes ist von diesem Verbot nicht erfasst;
19. das Anlegen und Erweitern von Friedhöfen;
20. das Anlegen und Erweitern von Kleingartenanlagen;
21. Flächen für den Motorsport und Motorsportveranstaltungen;

22. die Waldrodung (Waldumwandlung) und über die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung hinausgehende Kahlschläge von mehr als einem Hektar, sofern keine natürlichen Ursachen (z.B. Sturmschäden, Schaden durch Trockenheit oder Schädlingsbefall) dies erforderlich machen.
23. die Errichtung und Erweiterung von Untergrund- und Aquiferspeichern (wie z. B. Gas- oder CO₂-Speicher);
24. die Errichtung und Erweiterung von Biogasanlagen (gem. AwSV).

§ 6

Verbote in der Zone II

Die Zone II muss den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und –strecke zur Wassergewinnungsanlage gefährlich sind.

In der Zone II gelten die Verbote für die Zonen III B und III A.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte oder mit unbelastetem Natursteinmaterial befestigte Feldwege;
4. das Zelten, Lagern (Campen), Baden und das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen;
5. das Anlegen und Erweitern von Parkplätzen;
6. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des kurzzeitigen Abstellens im Rahmen von landwirtschaftlichen Tätigkeiten;
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
8. jegliche Bodeneingriffe, die über die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehen und die belebte Bodenzone verletzen oder die Grundwasserüberdeckung vermindern;
9. Sprengungen;
10. das Vergraben von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Tierkörperinnereien, sowie das Errichten und Betreiben von Luderplätzen sowie die Anlage von Futterstellen für Wildtiere;

11. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern und die Schaffung von Hochwasserretentionsflächen;
12. das Errichten, Erweitern und der Betrieb von Fischteichanlagen;
13. sämtlicher Umgang mit und das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme
 - a) des Beförderns von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in geeigneten Transportbehältern,
 - b) der ordnungsgemäßen Ausbringung von zugelassenen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie mineralischen Düngemitteln,
 - c) der Verwendung von Betriebsstoffen in Kraftfahrzeugen sowie in land-, gartenbaulichen und forstwirtschaftlichen Geräten und Maschinen;
14. Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen;
15. die Errichtung von Abwasserleitungen- und -kanälen sowie von Kleinkläranlagen;
16. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
17. Kleingärten;
18. jegliche Lagerung von organischen Düngemitteln und Silage;
19. das breitflächige Versickern von auf bebauten oder befestigten Flächen (Verkehrsflächen, Hof- und Wegeflächen) anfallende Niederschlagswasser über die bewachsene Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser von Feldwegen sowie von Dachflächen bei nachgewiesenen günstigen Standortbedingungen;
20. Nassholzkonservierung und forstwirtschaftliche Holzlagerplätze.

§ 7

Verbote in der Zone I

Die Zone I muss den Schutz der Wassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

In der Zone I gelten die Verbote für die Zonen II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr mit Ausnahme von Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten, die der Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage oder des Fassungsgebietes dienen;
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung;
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
4. das Verletzen der belebten Bodenzone;
5. Neuanpflanzungen.

§ 8

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung sowie für Sonderkulturen in den Zonen III A und III B

- (1) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind Gemüse, Tabak, Obst (mit Ausnahme von Streuobstwiesen), Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

Für Sonderkulturen gelten die Regelungen in Absatz 2 Ziffern 1, 3, 5 bis 8 entsprechend.

- (2) Zusätzlich zu den in §§ 4 und 5 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in den Zonen III A und III B folgende Regelungen:

1. Die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben im Sinne eines vorbeugenden Grundwasserschutzes und die Düngung im Sinne des vorbeugenden Grundwasserschutzes bedarfsgerecht gemäß den nachfolgenden Regelungen zu erfolgen.

Die Bewirtschafter landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen müssen schlagspezifische bzw. auf die Bewirtschaftungseinheit abgestellte Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielte Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen. Zur fachlichen Bewertung ist die zuständige Landwirtschaftsverwaltung, die in Hessen die Zuständigkeit für die Fachrechtskontrollen innehat (oder in begründeten Einzelfällen ein öffentlich bestellter landwirtschaftlicher Sachverständiger), hinzuzuziehen.

2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur umbruchslos erfolgen, hiervon ausgenommen ist ein flächenmäßig begrenzter Umbruch mit

anschließender Neuansaat bei einer durch Schwarzwild zerstörten Grasnarbe.

3. Für die Lagerung von organischen Düngemitteln und Silagen gelten die Vorschriften des § 5 Ziffern 8 und 9.
4. Verboten ist eine Beweidung, bei welcher die Grasnarbe großflächig und nachhaltig geschädigt wird. Nachhaltig geschädigt ist die Grasnarbe dann, wenn sie in der jeweiligen Vegetationsperiode nur durch Neuansaat wiederhergestellt werden kann. Vom Verbot ausgenommen ist eine Beweidung mit der Folge einer eventuellen Grasnarbenzerstörung im unmittelbaren Umkreis um Schutzhütten und Tränken.
5. Die Erstaufforstung von landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, hierunter fällt auch der Anbau schnell wachsender Baumarten zur energetischen Verwertung, ist erlaubt, soweit die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag aus der vorhergehenden Nutzung in das Grundwasser zu besorgen ist.
Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch eine repräsentative Bodenuntersuchung zu ermitteln.
Die Probenahme und der Probenumfang zur Bestimmung der organischen Stickstoffmengen und die abschließende Vorgehensweise bei der Aufforstung im Hinblick auf den Grundwasserschutz werden von der zuständigen Wasserbehörde festgelegt.
6. Das Aufbringen von Klärschlamm ist gemäß § 15 Abs. 6 AbfKlärV verboten.
7. Auf Ackerland dürfen Düngemittel/ Stoffe mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (organische und organisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und stickstoffhaltiger Mineraldünger) ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist, spätestens jedoch ab dem 1. Oktober bis zum 31. Januar nicht aufgebracht werden. Diese Regelung gilt nicht für Festmist und Kompost.
Auf Grünland gilt dieses Aufbringungsverbot in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 31. Januar.
8. Festmist und Kompost dürfen auf Ackerland im Zeitraum vom 1. September bis zum 30. November nur zur Saat von Zwischenfrüchten oder Winterfrüchten (nicht jedoch zu Winterweizen, Wintertriticale und Winterroggen) aufgebracht werden.

§ 9

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II gelten die Regelungen der Zonen III A und III B.

Zusätzlich gelten folgende Verbote:

1. Beweidung jeglicher Art;
2. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Fertigkompost (Rottegrad IV und höher);
3. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen.

§ 10

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die obere Wasserbehörde schriftlich zugestimmt hat, gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der Verbote und Gebote der §§ 8 und 9 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

§ 11

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. Beobachtungsstellen einrichten;
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
4. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten;
7. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
8. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen treffen;

9. zur Ermittlung der $N_{\min}$ -Werte vor Vegetationsbeginn und nach der Ernte beziehungsweise im Herbst auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die maschinelle Entnahme von Bodenproben - unter größtmöglicher Schonung der Fläche – durchführen.

§ 12

Befreiungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde Befreiungen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen, forstrechtlichen, bauaufsichtlichen Genehmigung oder einer bodenschutzrechtlichen Anordnung oder Genehmigung oder einer bergrechtlichen Zulassung, Erlaubnis, Bewilligung oder Planfeststellung bedürfen, benötigen keine gesonderte Befreiung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.
- (3) Keiner Befreiung bedürfen Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten, die der Unterhaltung der Wassergewinnungsanlage oder des Fassungsgebietes dienen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen Bestimmungen dieser Verordnung können nach § 103 Wasserhaushaltsgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14

Aufhebung

Die „Anordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Steinau a. d. Str., Landkreis Schlüchtern“ vom 2. Oktober 1969 (StAnz. 47/1969 S. 1942) wird aufgehoben. Zu dieser Verordnung erteilte Befreiungen behalten ihre Gültigkeit.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, den

Regierungspräsidium Darmstadt

Prof. Dr. habil. Hilligardt
Regierungspräsident

ENTWURF